Landratsamt Landshut
Sachgebiet 43

Landkreis Landshut

Landratsamt Landshut • Veldener Str. 15 • 84036 Landshut
Gegen Postzustellungsurkunde

Firma
Kampffmeyer Mühlen GmbH
Werk Rosenmühle Ergolding
z. Hd. Herrn Matthias Schuh
Meisenstr. 32
84030 Ergolding

Sachbearbeiter/in:
Herr Gangkofer
Zimmer:
348
Telefon:
0871/408-3184
Telefax
0871/40816-3184
E-Mail
ludwig.gangkofer@landkreis-landshut.de

Ihre Nachricht vom	Ihr Zeichen	Bitte bei Antwort angeben Unser Zeichen **43-1286-2015-IMMG**	Landshut 16.11.2015

Vollzug des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (BImSchG), der Verordnung über genehmigungsbedürftige Anlagen (4. BImSchV) sowie des Bayerischen Immissionsschutzgesetzes (BayImSchG);

Vorhaben:	Errichtung und Betrieb einer Biomasse-Heizanlage (Wirbelfeuerung) mit einer Feuerungswärmeleistung von 100 kW als Nebeneinrichtung der nach Nr. 7.21 der 4. BImSchV (G/E) genehmigten Mühlenanlage.
Antragsteller/in:	Firma Kampffmeyer Mühlen GmbH, Werk Rosenmühle Ergolding, vertr. d. Herrn Matthias Schuh, Meisenstraße 32, 84030 Ergolding
Bauort:	Ergolding
Baugrundstück:	Ergolding 3416

Anlagen
1 Antrag (Zweitschrift)
1 Kostenrechnung
1 Anzeige der Nutzungsaufnahme

Das Landratsamt Landshut erlässt folgenden

Bescheid:

A. Genehmigung

1. Der Firma Kampffmeyer Mühlen GmbH, Werk Rosenmühle Ergolding, vertreten durch Herrn Matthias Schuh, nachstehend als Unternehmer bezeichnet, wird nach Maßgabe der nachfolgenden Nebenbestimmungen die immissionsschutzrechtliche Genehmigung für die Errichtung und den Betrieb einer Biomasse-Heizanlage (Wirbelfeuerung) mit einer Leistung von 100 kW als Nebeneinrichtung der nach Nr. 7.21 der 4. BImSchV (G/E) genehmigten Mühlenanlage auf dem Grundstück Flur-Nr. 3416 der Gemarkung Ergolding erteilt.

Aufstellungsort der Anlage:
84030 Ergolding, Meisenstr. 32, Gebäude „Werkstatt und Heizung“

Bestandteile der Anlage:

- Wirbelfeuerung (100 kW Feuerungswärmeleistung) mit Störstoffaustrag und Luftregelung
- Ascheaustrag und Aschelagerung
- Brennstofflager für Holzpellets und Mühlennebenprodukte
- Wärmetauscher zur Wärmenutzung
- Warmwasser-Wärmespeicher
- Ofensteuerung und Saugzuggebläse
- Elektrofilter
- Abgaskamin

2. Die Genehmigung erlischt, wenn

- nicht innerhalb von zwei Jahren nach deren Bestandskraft mit dem Betrieb der Anlage begonnen worden ist, oder
- die Anlage während eines Zeitraumes von mehr als drei Jahren nicht mehr betrieben worden ist.

B. Antragsunterlagen

Dieser Genehmigung liegen die folgenden, mit dem Genehmigungsvermerk des Landratsamtes Landshut vom 16.11.2015 versehenen Planunterlagen zugrunde, welche Bestandteil dieses Bescheides sind:

a) Genehmigungsantrag vom 10.08.2015
b) Lageplan 1:500
c) Lageplan 1:1000
d) Erläuterungsbericht Wirbelfeuerung der Spanner Re^2 GmbH inkl. Anlagen- und Betriebsbeschreibung sowie Angaben zur Luftreinhaltung, Lärm- und Erschütterungsschutz, Anlagensicherheit, Abfällen und Energieeffizienz/Wärmenutzung
e) Datenblätter
f) Gebäudeskizzen
g) Stellungnahme zum Brandschutz
h) Stellungnahme zum Explosionsschutz
i) Statische Berechnung „Anbau LKW Werkstatt“

Die Anlage ist nach Maßgabe der o. g. Antragsunterlagen zu errichten und zu betreiben, soweit nicht Bestimmungen dieses Bescheides, die Betriebs- und Verfahrensbeschreibung in diesem Bescheid und Prüfvermerke in den Antragsunterlagen von der Planung abweichende Regelungen treffen.

Hinweis:

Die Genehmigung schließt gemäß § 13 BImSchG andere die Anlage betreffende behördliche Entscheidungen ein, insbesondere öffentlich-rechtliche Genehmigungen, Zulassungen, Verleihungen, Erlaubnisse und Bewilligungen, mit Ausnahme von Planfeststellungen, Zulassungen bergrechtlicher Betriebspläne, behördlichen Entscheidungen auf Grund atomrechtlicher Vorschriften und wasserrechtlichen Erlaubnissen und Bewilligungen nach den §§ 7 und 8 Wasserhaushaltsgesetzes.

C. Inhalts- und Nebenbestimmungen

Die immissionsschutzrechtliche Genehmigung wird mit folgenden Nebenbestimmungen verbunden:

1. Immissionsschutz

1.1 Auflagen zur Luftreinhaltung

1.1.1 Die Anlage ist antragsgemäß zu errichten und zu betreiben.

1.1.2 Für den Betrieb der Anlage ist ein Betriebstagebuch mit folgenden Inhalten zu führen:

- eingesetzte Menge an Brennstoffen getrennt nach Mühlennebenprodukten und Pellets
- tatsächliche Betriebszeiten der Anlage
- Störungen der Anlage
- Gründe für die Störungen an der Anlage
- Angefallene Mengen an Asche und sonstigen Abfällen und deren Entsorgung

1.1.3 Die Emissionen an Kohlenmonoxid dürfen 0,25 g/m³ nicht überschreiten.

1.1.4 Die Emissionen an Stickstoffoxiden angegeben als Stickstoffoxid dürfen 0,50 g/m³ nicht überschreiten.

1.1.5 Die Emissionen an organischen Stoffen, angegeben als Gesamt-C dürfen einen Wert von 50 mg/m³ nicht überschreiten.

1.1.6 Die Emissionen an Staub, einschließlich der Komponenten Feinstaub (PM 10) dürfen 20 mg/m³ nicht überschreiten.

1.1.7 Die Emissionen an Dioxinen und Furanen darf 0,1 ng/m³ nicht überschreiten. Die Ermittlung dieser Komponente hat gemäß Din EN 1948, Ausgabe Juni 2006 zu erfolgen. Die Probenahmezeit hat 6 Stunden, bei Nennwärmeleistung zu betragen. Es sind mindestens drei Bestimmungen für den Brennstoff mit der ungünstigsten Chlorzusammensetzung durchzuführen.

Bezugswerte: die vorgenannten Emissionsgrenzwerte beziehen sich auf einen Sauerstoffgehalt von 13 % im Abgas, bei Normbedingungen (trockenes Abgas, 1.013 hPa und 273,15 K).

1.2 Erstmalige und Wiederholungsmessungen

1.2.1 Frühestens nach dreimonatigem Betrieb und spätestens sechs Monate nach Inbetriebnahme sowie in der Folge nach Ablauf von jeweils drei Jahren sind durch Messung eines nach § 26 BImSchG bekannt gegebenen Institutes die tatsächlichen Emissionsverhältnisse nachzuweisen.

Hinweis: Kann aufgrund von unvorhergesehenen Ereignissen diese Frist für die Abnahmemessung nicht eingehalten werden, kann auf Antrag des Betreibers der Termin für die Abnahmemessung um drei Monate nach hinten verschoben werden.

1.2.2 Die Messungen sind entsprechend den Anforderungen der TA Luft 2002 zur Messplanung (Nr. 5.3.2.2), zur Auswahl von Messverfahren (Nr. 5.3.2.3) und zur Auswertung und Beurteilung der Messergebnisse (5.3.2.4) durchzuführen.

1.2.3 Die Messplanung und Probenahme soll der DIN EN 15259 (Ausgabe Jan. 2008) entsprechen.

1.2.4 Über das Ergebnis der Abnahme- und Wiederholungsmessungen sind vom Messinstitut Messberichte zu erstellen. Die Messberichte sind entsprechend dem Anhang der DIN EN 15259 (Ausgabe Jan. 2008) in der durch die zuständige Landesbehörde vorgegebenen Form (Muster-Emissions-Messbericht) zu erstellen.

1.2.5 Der Emissionsmessbericht ist dem Landratsamt Landshut jeweils spätestens acht Wochen nach Messtermin in elektronischer Form, unter Verwendung einer marktgängigen Software, vorzulegen. Messinstitute, die die Einhaltung dieser Frist nicht zusichern können, sind entsprechend nicht mit den Messungen zu beauftragen.

1.2.6 Im Falle von erstmaligen Messungen nach Errichtung, von Messungen nach wesentlicher Änderung oder von wiederkehrenden Messungen sind die festgelegten Anforderungen dann eingehalten, wenn das Ergebnis jeder Einzelmessung zuzüglich der Messunsicherheit die festgelegten Emissionsgrenzwerte nicht überschreitet.

1.2.7 Die Termine der Einzelmessungen sind dem Landratsamt Landshut jeweils spätestens zwei Wochen vor Messbeginn mitzuteilen.

1.3 Auflagen zum Lärmschutz

1.3.1 Während des Betriebs der Anlage sind sämtliche Türen zum Heizungsraum geschlossen zu halten.

1.3.2 Das bewertete Schalldämmmaß der Türen muss mindestens ein R'_w von 25 dB(A) aufweisen.

1.3.3 Die abgestrahlte Schallleistung an der Kaminmündung darf einen Pegel von 80 dB(A) nicht überschreiten.

1.3.4 Die abgestrahlte Schalleistung der Zuluftöffnungen darf einen Pegel von je 80 dB(A) nicht überschreiten.

1.4 Auflagen zur Abfallwirtschaft

1.4.1 Abfälle, die beim Betrieb der Anlage anfallen sind ordnungsgemäß und schadlos zu entsorgen. Der Verwertung der anfallenden Abfälle ist der Vorzug zu geben.

1.4.2 Die Asche ist in nicht brennbaren Behältern bis zur Entsorgung zu lagern.

1.4.3 Die Entsorgung der Asche ist im Betriebstagebuch (siehe oben unter Luftreinhaltung) nach Art, Menge und Entsorgungsweg zu dokumentieren.

2. Gewerbeaufsicht

2.1 Temperaturbegrenzung

Die Heizanlage ist über einen Sicherheits-Temperatur-Begrenzer (STB) auf eine maximal mögliche Heißwassertemperatur von 110 °C oder weniger zu begrenzen.

2.2 Maschinenrichtlinie

Vom Hersteller sind für die Gesamtanlage eine Gefahrenanalyse und eine Bedienungsanleitung zu erstellen.
Außerdem ist eine Konformitätserklärung auszustellen und an der Maschine die CE-Kennzeichnung inklusive Typenschild nach Anhang I dieser Richtlinie anzubringen.

2.3 Gefährdungsbeurteilung – Explosionsschutz

Es ist eine Gefährdungsbeurteilung nach § 3 der Betriebssicherheitsverordnung (BetrSichV) durchzuführen.

Hierbei sind

- Wahrscheinlichkeit und Dauer des Auftretens gefährlicher explosionsfähiger Atmosphären,
- Wahrscheinlichkeit und Dauer des Vorhandenseins, der Aktivierung und des Wirksamwerdens von Zündquellen sowie
- das Ausmaß der zu erwartenden Auswirkungen von Explosionen

zu beurteilen.

Diese Bereiche sind entsprechend Anhang 3 der Betriebssicherheitsverordnung in Zonen einzuteilen. Innerhalb dieser Zonen dürfen nur die dafür geeigneten explosionsgeschützten Geräte und Armaturen eingesetzt werden.

Ein Explosionsschutzdokument nach Betriebssicherheitsverordnung (BetrSichV) sowie ein Ex-Zonenplan sind zu erstellen.

2.4 Anlagen in explosionsgefährdeten Bereichen

Geräte, Schutzsysteme sowie Sicherheits-, Kontroll- und Regelvorrichtungen für den Einsatz in explosionsgefährdeten Bereichen sind vor Inbetriebnahme durch eine befähigte Person überprüfen zu lassen. Etwaige Mängel sind vor der Inbetriebnahme zu beseitigen.

Für die Prüfung dieser Anlagenteile sind Fristen für die wiederkehrenden Prüfungen festzulegen, längstens drei Jahre. Diese Anlagenteile sind wiederkehrend überprüfen zu lassen.

Die Ergebnisse der Prüfungen sind zu dokumentieren.

Die Bescheinigungen und Aufzeichnungen sind vor Ort aufzubewahren.

2.5 Heizanlage

Schalter, Armaturen und Leitungen sind eindeutig zu kennzeichnen.

Die Anlage muss durch einen entsprechend gekennzeichneten Schalter (Not-Aus-Schalter) außerhalb des Aufstellungsraumes jederzeit abgeschaltet werden können.

2.6 Raumluftüberwachung

Im Aufstellungsraum der Heizanlage ist die Raumluft mit Gassensoren auf möglicherweise auftretende gefährliche (z. B. Kohlenmonoxid) oder explosionsgefährliche (z. B. Wasserstoff, Methan) Stoffe sowie auf ausreichenden Sauerstoffgehalt (falls andere Gase den Sauerstoffgehalt in der Raumluft reduzieren) zu untersuchen.

Grenzwertüberschreitungen sind akustisch und optisch anzuzeigen.

2.7 Elektrische Anlagen

Die elektrische Anlage ist vor Betriebsaufnahme und wiederkehrend durch eine befähigte Person überprüfen zu lassen. Die Prüfung ist zu dokumentieren und der Prüfnachweis ist an der Anlage vorzuhalten.

2.8 Baulicher Brandschutz

Der Siloraum ist zum Aufstellungsraum der Heizanlage der Heizung feuerbeständig F90 mit T90-Türe abzutrennen.

Der Aufstellungsraum der Heizanlage ist von anderen Räumen feuerbeständig abzutrennen.

2.9 Fluchtwege

Die Türen im Verlauf der Rettungswege müssen als Drehflügeltür, die in Fluchtrichtung aufschlagen, ausgeführt werden.

Die Türen im Verlauf von Rettungswegen, die während des Betriebes verschlossen gehalten werden, sind so einzurichten, dass sie sich von innen jederzeit ohne fremde Hilfsmittel leicht öffnen lassen (z. B. Panikschloss).

Auf die Rettungswege und Ausgänge sind durch Sicherheitskennzeichnungen hinzuweisen.

2.10 Unterweisung der Beschäftigten

Die Beschäftigten sind vor Beschäftigungsbeginn und mindestens jährlich wiederkehrend zu unterweisen. Die Unterweisungen sind schriftlich zu dokumentieren.

D. Kosten

Der Unternehmer hat die Kosten des Verfahrens zu tragen.

Die Gebühr für diesen Bescheid wird auf 1.480,40 EUR festgesetzt.

Als Auslagen werden 3,50 EUR erhoben.

Gründe:

I.

1. Verfahrensablauf

Der Unternehmer hat beim Landratsamt Landshut beantragt, das im Betreff genannte Unternehmen immissionsschutzrechtlich zu genehmigen.

Der Antrag wurde auf die in den §§ 5 mit 7 BImSchG festgesetzten Genehmigungsvoraussetzungen hin überprüft. Im Geneh-migungsverfahren wurden alle Behörden und Fachdienststellen beteiligt, deren Zuständig-keitsbereich durch das Vorhaben berührt wird. Im Einzelnen wurden folgende Stellen gehört:

- Umweltschutzingenieur
- fachkundige Stelle Wasserrecht
- Gewerbeaufsichtsamt
- Abfallwirtschaft
- DB Energie GmbH

Diese Stellen erheben gegen das Vorhaben keine Einwendungen, wenn die von ihnen vorgeschlagenen Auflagen im immissionsschutzrechtlichen Genehmigungsbescheid festgesetzt und von dem Unternehmer eingehalten werden.

Der Markt Ergolding hat mit Beschluss vom 17.09.2015 (Bau- und Umweltausschuss) sein Einvernehmen erteilt.

Der Unternehmer hat mit Antrag vom 10.08.2015 beantragt, dass von einer öffentlichen Beteiligung nach § 16 Abs. 2 BImSchG abgesehen wird.

Eine UVP oder UVP-Vorprüfung war nicht durchzuführen.

2. Verfahrensbeschreibung

Bestandteile der Anlage:

- Wirbelfeuerung (100 kW Feuerungswärmeleistung) mit Störstoffaustrag und Luftregelung
- Ascheaustrag und Aschelagerung
- Brennstofflager für Holzpellets und Mühlennebenprodukte
- Wärmetauscher zur Wärmenutzung
- Warmwasser-Wärmespeicher
- Ofensteuerung und Saugzuggebläse
- Elektrofilter
- Abgaskamin

Beschreibung des Vorhabens:

Die Brennstoffe, bestehend aus gepressten Mühlennebenprodukten und Holzpellets werden von oben in einem Umlaufreaktor mittels einer automatischen Beschickung in den Ofen eingebracht und durch Einblasen von Primärluft fluidisiert. Dieses Verfahren ist vergleichbar mit einer Wirbelschichtfeuerung, wie sie im großtechnischen Kraftwerksbetrieb eingesetzt wird. Der vorliegende Ofen stellt eine Miniaturisierung dieses Verfahrens dar.

Durch diese Verwirbelung wird der Übergang von Verbrennungsluft, speziell Sauerstoff an die zu oxidierenden Brennstoffpartikel verbessert. Anders als bei der Wirbelschichtfeuerung, wie sie im Kraftwerksmaßstab eingesetzt wird erübrigt sich bei dieser Variante das Brennstoffbett. Aufgrund der Verwirbelung mit einem oben liegenden Abgasabzug verbleiben die größeren Partikel bis zum vollständigen Ausbrand in der vergleichsweise langgestreckten Brennkammer. Erst nach dem Ausbrand, also wenn sie leichter geworden sind, werden sie über den Saugzug nach oben abgesaugt. Diese leichte Flugasche kommt in die Nachbrennkammer, wird dort abgeschieden und über eine Schnecke ausgetragen.

Standort der Anlage:

Die Feuerungsanlage wird in einem bestehenden Gebäude auf dem Grundstück der Firma Rosenmühle in Ergolding (Gemarkung Ergolding; Flur: 3416, Gemeinde Ergolding, Meisenstraße 32) errichtet. Beim Anlagenstandort handelt es sich gemäß dem amtlichen Bebauungsplan um ein Industriegebiet (GI) Im Norden, im Süden und im Westen ist der Standort ebenfalls von einem Industriegebiet umgeben. Im Osten ist noch ein Grundstück als Industriegebiet ausgewiesen, an das sich ein Gewerbegebiet anschließt.
Die nächstgelegenen Immissionsorte liegen entweder im benachbarten GE oder in einer Entfernung von ca. 320m im MI, bzw. einer Entfernung von ca. 360m im WA.

Der geplante Standort (Industriegebiet) ist für derartige Anlagen geeignet.

Einsatzstoffe:

Zur Verbrennung kommen Nebenprodukte bei der Getreideverarbeitung zur Verwendung. Diese sind als Brennstoffe in der Verordnung über kleine und mittlere Feuerungsanalgen (1. BImSchV) in § 3 Abs. 1 Nr. 8 aufgeführt. Zusätzlich kommen noch Pellets aus naturbelassenem Holz (§ 3 Abs. 1 Nr. 5a) zum Einsatz. Die in § 3 Abs. 1 Nr. 8 aufgeführten Brennstoffe dürfen nur in Betrieben, die Umgang mit Getreide haben, insbesondere Mühlen eingesetzt werden (§ 5 Abs. 3, letzter Satz, 1. BImSchV). Zudem setzt dieser Brennstoff automatisch beschickte Feuerungsanlagen voraus (§ 5 Abs. 3, erster Satz, 1. BImSchV).

Im Konkreten sind dies die im Folgenden aufgeführten Brennstoffe:

- Stroh und ähnliche pflanzliche Stoffe
- Nicht als Lebensmittel geeignetes Getreide wie Körner und Bruchkörner
- Getreideausputz
- Getreidespelzen
- Getreidehalmreste
- Pellets aus vorstehend genannten Brennstoffen.
- Holzpellets

Diese Brennstoffe werden im Folgenden immer als Mühlennebenprodukte bezeichnet. Bei Vollastbetrieb werden ca. 20kg/h dieser Brennstoffe eingesetzt. Die maximale Lagermenge beträgt 2 t. die Brennstoffe werden in zwei Silos, einmal 1 m³ und einmal 1,5 m³, in einem abgetrennten Brennstoffraum gelagert.

Betriebszeiten:

Die Betriebszeiten der Anlagen betragen 24 h täglich, 7 Tage die Woche.
Der Wärmetauscher wird voraussichtlich einmal täglich abgereinigt. Die Dauer des Abreinigungsvorgangs beträgt ca. 5 Minuten.

Emissionen:

Bei Feuerungsanlagen die mit festen Brennstoffen betrieben werden ist mit luftgetragenen Emissionen an Kohlenmonoxid, Stickstoffoxiden, unverbrannten Kohlenwasserstoffen und Staub zu rechnen. Speziell beim Einsatz von Getreide bzw. Getreideteilen ist zudem mit der Emissionen von chlorhaltigen Schadstoffen (Chlorwasserstoff, Dioxine und -Furane) zu rechnen.

II.

1. Zuständigkeit

Die sachliche und örtliche Zuständigkeit des Landratsamtes Landshut zum Erlass dieses Bescheides ergibt sich aus Art. 1 Abs. 1 Buchstabe c BayImSchG i. V. m. Art. 3 Abs. 1 Nr. 2 des Bayer. Verwaltungsverfahrensgesetzes (BayVwVfG).

2. Allgemeines

Die Genehmigungspflicht des verfahrensgegenständlichen Unternehmens ergibt sich aus dem § 16 BImSchG (in der Neufassung vom 17.05.2013, BGBl I Seite 1274) i. V. m. § 1 Abs. 1 der 4. Verordnung zur Durchführung des BImSchG in der Fassung vom 02.05.2013 (BGBl. I Seite 973) und Ziffer 1.2.4 (V) des Anhanges 1 zur 4. BImSchV. Eine baurechtliche Genehmigung ist nicht erforderlich, würde aber ohnehin aufgrund § 13 BImSchG miteingeschlossen.

Antrag und Antragsunterlagen entsprachen den in den §§ 2 ff. der 9. BImSchV festgesetzten Anforderungen und reichten zusammen mit den übrigen Genehmigungsunterlagen für eine umfassende Prüfung der Genehmigungsvoraussetzungen aus. Die Genehmigung wurde im förmlichen Verfahren erteilt.

Antragsgemäß konnte die Öffentlichkeitsbeteiligung gemäß § 16 Abs. 2 BImSchG unterbleiben, da erhebliche nachteilige Auswirkungen auf die in § 1 BImSchG genannten Schutzgüter nicht zu besorgen sind. Von den beteiligten Fachstellen wurden keine Bedenken geäußert, die der Erteilung dieser Genehmigung entgegenstehen, ohne dass sie durch Nebenbestimmungen ausgeräumt werden konnten.

Es ist davon auszugehen, dass wegen der eingehausten Bauweise eine Überschreitung der Lärmimmissionswerte nicht zu besorgen ist. Abfälle werden entsprechend dem vorgelegten Antrag ordnungsgemäß entsorgt. Die Anlage befindet sich in einem Gebäude mit einem dichten betonierten Boden, so dass auch nicht mit Boden und Gewässerverunreinigungen zu rechnen ist. Aufgrund der Lage und der Beschaffenheit des Vorhabens ist nicht mit der Schädigung von Kultur- und sonstigen Sachgütern zu rechen.

Durch die Feuerungsführung und den Aufbau der Wirbelfeuerung ist nicht mit schädlichen Luftverunreinigungen zu rechnen. Die Sekundärluft wird in der Nachbrennkammer zugegeben und führt zu einer Nachoxidation der Verbrennungsgase. Zur Verringerung der Emissionen an Kohlenmonoxid (CO), Stickstoffoxide (NO_x) und Staub ist eine Abgasrückführung vorgesehen. Die bei der Verbrennung freigesetzte Wärme wird über Wärmetauscher abgeführt und dem Heizungssystem der Mühlenanlage zugeführt. Die Verbrennungsasche wird mittels einer automatischen Schnecke ausgetragen und in festen, nicht brennbaren, Behältern gelagert.

Voraussetzung für die Erteilung der Genehmigung ist zum einen die Erfüllung der Betreiberpflichten gemäß § 5 BImSchG, wie auch, dass keine anderen öffentlich-rechtlichen Vorschriften und Belange des Arbeitsschutzes der Errichtung und dem Betrieb der Anlage entgegenstehen.

Bei der Durchführung des Genehmigungsverfahrens hat sich gezeigt, dass das Errichten und Betreiben der verfahrensgegenständlichen Anlage genehmigungsfähig ist (§§ 5 mit 7 BImSchG), wenn sie

- gemäß den genehmigten Unterlagen durchgeführt und betrieben wird

  und wenn

- die zur Sicherung der Belange der Allgemeinheit und der Nachbarschaft notwendigen Nebenbestimmungen eingehalten werden.

Die nach dem Stand der Technik erforderliche Vorsorge gegen schädliche Umwelteinwirkungen ist bei Einhaltung der vorgesehenen Maßnahmen und der im vorliegenden Bescheid festgesetzten Auflagen getroffen. Insbesondere ist eine Gefährdung der Beschäftigten nicht zu besorgen.

Die Rechtsgrundlage für die festgesetzten Bedingungen und Auflagen findet sich in § 12 Abs. 1 BImSchG. Sie wurden von den unter I. Nummer 1 genannten Sachverständigen und Fachstellen vorgeschlagen und sind notwendig, um die Umwelt vor schädlichen Umwelteinwirkungen zu schützen und sicherzustellen, dass die Belange des Arbeitsschutzes berücksichtigt werden.

Eine UVP oder UVP-Vorprüfung war nicht durchzuführen (vgl. §§ 3 ff. UVPG).

3. Immissionsschutzrechtliche Würdigung

Schutz vor schädlichen Umwelteinwirkungen

Die Prüfung eines Genehmigungsantrags zum Schutz vor schädlichen Umwelteinwirkungen umfasst die Ermittlung der Vorbelastung und der von der Anlage verursachten Zusatzbelastung an luftgetragenen Schadstoffen. Die Anforderungen zum Schutz vor schädlichen Umwelteinwirkungen sind in Nr. 4 TA-Luft geregelt. Nr. 4.1 TA-Luft bestimmt den Prüfungsumfang im Genehmigungsverfahren.

Bei Schadstoffen für die Immissionswerte in den Nummern 4.2 bis 4.5 TA-Luft festgelegt sind, soll die Bestimmung von Immissionskenngrößen (Vorbelastung und Zusatzbelastung entfallen, wenn

a) wenn ein geringer Emissionsmassenstrom gemäß 4.6.1.1 TA-Luft vorliegt oder
b) wegen einer geringen Vorbelastung oder
c) wegen einer irrelevanten Zusatzbelastung

Zu a): Für die zu erwartenden Schadstoffkomponenten Staub, Stickstoffoxide nennt Nr. 4.6.1.1 TA-Luft folgende Bagatellmassenströme:

- Staub: 1 kg/h
- Stickstoffoxide (ang. als NO_2): 20 kg/h

1) Staub
   Unter Heranziehung eines Emissionsgrenzwerts von 20 mg/m³ für die Komponente Staub errechnet sich bei einem zu erwartenden Abgasvolumenstrom von 260 m³/h ein Emissionsmassenstrom von etwa 5,3 g/h. dieser Wert liegt deutlich unter dem Bagatellmassenstrom von 1 kg/h gemäß Nr. 6.6.1.1 TA-Luft.

2) Stickstoffoxide
   Unter Heranziehung eines Emissionsgrenzwerts von 500 mg/m³ für die Komponente Stickstoffoxide (Summe aus Stickstoffdioxid und Stickstoffmonoxid, angegeben als NO_2) errechnet sich bei einem zu erwartenden Abgasvolumenstrom von 260 m³/h ein Emissionsmassenstrom von etwa 130 g/h. dieser Wert liegt deutlich unter dem Bagatellmassenstrom von 20 kg/h gemäß Nr. 6.6.1.1 TA-Luft.

Zu b): Für die zu erwartenden Schadstoffkomponenten Staub und Stickstoffdioxid sieht die TA-Luft unter Nr. 4.2.1 folgende Immissionswerte vor:

- Staub (PM 10): Jahresmittelwert 40 µg/m³ (gültig seit 2005)
- Stickstoffdioxid (NO_2): Jahresmittelwert 40 µg/m³ (gültig seit 2010)

Eine geringe Vorbelastung liegt gem. 4.6.2 TA-Luft vor, wenn am Ort der höchsten Vorbelastung:

- Der gemessene Jahresmittelwert weniger als 85 % des Konzentrationswertes beträgt
- Der höchste 24h Wert weniger als 95 % des 24h Immissionswertes (ausgenommen Schwebstaub, PM10) beträgt:
- Der höchste gemessene 1h Wert weniger als 95 % des 1 Std Immissionswertes beträgt
- Für Schwebstaub (PM 10) eine Überschreitungshäufigkeit des 24h Grenzwerts von 50 µg/m³ als Mittelwert der zurückliegenden drei Jahre mit nicht mehr als 15 Überschreitungen pro Jahr verzeichnet wird.

Das Bayer. Landesamt für Umwelt betreibt in Landshut eine Messstation zur kontinuierlichen Erfassung unter anderem der Feinstaubkonzentration und der Stickstoffdioxidkonzentration in der Luft. Diese Messstation ist in der Podewilsstraße situiert.

1) Staub:

   Aufgrund der vollständigen Einhausung der Feuerungsanlage als auch der beiden Silos für die Brennstoffe sowie der automatischen Brennstoffzuführung ist bei der geplanten Anlage nicht mit diffusen Staubemissionen zu rechnen.

   Für Schwebstaub (PM 10) ist ein Vergleichswert von 85 % des Jahreswerts von 40 µg/m³, entsprechend also 34 µg/m³ heranzuziehen. Im Zeitraum von 2005 bis 2014 lag der maximale Messwert für Schwebstaub (PM 10) an der vom LfU betriebenen Messstation Podewilsstraße. bei 30 µg/m³.

   In den zurückliegenden drei Jahren wurden an dieser Messstation die folgende Überschreitungshäufigkeit des 24h-Mittelwerts für Schwebstaub (PM 10) registriert:

   2012: 9 Überschreitungen
   2013: 14 Überschreitungen
   2014: 10 Überschreitungen

   Mittelwert: 11 Überschreitungen

   Der zum Vergleich heranzuziehende Mittelwert von 15 Überschreitungen wird als Durchschnittswert der letzten drei Jahre nicht erreicht, deshalb ist im Hinblick auf die Komponente Schwebstaub (PM 10) somit von einer geringen Vorbelastung auszugehen.

2) Stickstoffdioxid

   Für Stickstoffdioxid ist ein Vergleichswert von 85 % des Jahreswerts von 40 µg/m³, entsprechend als 34 µg/m³ heranzuziehen. Im Zeitraum von 2010 bis 2014 lag der maximale Messwert für Stickstoffdioxid bei 32 µg/m³. Aufgrund der niedrigen Jahreswerts ist nicht mit einem Überschreiten des 95-Perzentils des Immissionswerts von 200 µg/m³, nämlich 190 µg/m³ zu rechnen.

   Im Hinblick auf die Komponente Stickstoffdioxid ist somit von einer geringen Vorbelastung auszugehen.

Aufgrund der geringen Vorbelastung und des geringen Emissionsmassenstrom ist davon auszugehen, dass an den Immissionsorten der Immissionswert für die Komponenten Schwebstaub (PM10) und Stickstoffdioxid nicht überschritten wird. Von der Ermittlung der von der Anlage ausgehenden Zusatzbelastung kann somit abgesehen werden.

Aus der Sicht der Luftreinhaltung ist somit nicht mit schädlichen Umwelteinwirkungen oder erheblichen Belästigungen und erheblichen Nachteilen durch den Betrieb der Anlage zu rechnen.

Vorsorge vor schädlichen Umwelteinwirkungen

Luftreinhaltung

Bei der geplanten Wirbelfeuerung können Emissionen an luftgetragenen Schadstoffen auftreten. Im Einzelnen ist mit

- **Kohlenmonoxid**
- **Stickstoffoxiden**
- **Organischen Schadstoffen**
- **Staub**
- **chlorhaltigen organischen Schadstoffen**

zu rechnen.

Grundsätzlich sind immissionsschutzrechtlich genehmigungsbedürftige Anlagen entsprechend dem Stand der Technik zu errichten und zu betreiben. Der Stand der Technik ist im Teil 5 der TA-Luft zusammengefasst.

Aufgrund der Größe der Feuerungsanlage von max. 100 kW können auch noch die in der 1. BImSchV genannten Grenzwerte für derartige Feuerungen, wie sie in der dafür vorgesehenen Typprüfung verlangt werden Verwendung finden.

Betrachtung der Komponente Kohlenmonoxid

Für Kohlenmonoxid sieht die 1. BImSchV einen Emissionswert von 0,45 g/m³ für die Typprüfung und einen Emissionswert von 0,4 g/m³ für den laufenden Betrieb vor. Die TA-Luft sieht einen Emissionswert von 0,25 g/m³ als Emissionsbegrenzung vor.

Der Antragsteller hat in seinen Unterlagen zwei Emissionsmessungen vorgelegt, die Emissionswerte von 0,035 g/m³ und einmal von 0,071 g/m³ bei der Komponente Kohlenmonoxid ergaben.

Beide Werte liegen deutlich unter dem Emissionswert der 1. BImSchV bei Typprüfungen und ebenfalls deutlich unter demjenigen des in der TA-Luft genannten Emissionswerts.

Eine Emissionsbegrenzung, auch für den Betrieb, kann ohne zusätzliche Maßnahmen wie z.B. einem Oxidationskatalysator sicher eingehalten werden. Maßgebend für eine CO-arme Verbrennung sind eine gute Verbrennungsluftregelung und eine ausreichende Zuführung von Sauerstoff an die zu verbrennenden Mühlennebenprodukte und Holzpellets. Da dies eine Grundvoraussetzung einer funktionierenden Wirbelfeuerung ist, wird davon ausgegangen, dass die Verbrennungsluftregelung ausreichend dimensioniert und schnell nachgeregelt werden kann.

Als Emissionsbegrenzung ist deshalb ein Wert von 0,25 g/m³ heranzuziehen. Dieser Wert kann als Stand der Technik bei Feuerungsanlagen dieser Größenordnung betrachtet werden und ist als Grenzwert in den Nebenbestimmungen aufzunehmen.

Sickstoffoxide

Stickstoffoxide werden allgemein als Stickstoffoxide, angegeben als Stickstoffdioxid subsummiert. Dies ist auch im vorliegenden Fall so zu sehen.

Für Anlagen, die nach dem 31. Dezember 2014 errichtet werden, sieht die 1. BImSchV einen Emissionsgrenzwert von 0,5 g/m³ als Emissionsbegrenzung vor. In der TA-Luft wird ein Wert von 0,50 g/m³ angegeben. Der auf 2 Stellen gerundete Emissionswert ist etwas strenger als der Wert in der 1. BImSchV. Vom Betreiber vorgelegte Emissionswerte einer Testanlage ergaben Emissionen zwischen 269 mg/m³ und 500 mg/m³ für den Brennstoff Mühlennebenprodukte. Die Spanne dieser beiden Werte legt nahe, dass bei einer optimierten Betriebsweise der Grenzwert von 0,50 g/m³ deutlich unterschritten werden kann. Aufgrund dieses Optimierungspotentials ist der strengere Wert von 0,50 g/m³ in den Bescheid als Nebenbestimmung aufzunehmen.

Organische Schadstoffe

Zu den organischen Schadstoffen gehören unverbrannten Kohlenwasserstoffe. Die 1. BImSchV sieht hierfür keine Emissionsgrenzwerte vor. In der TA-Luft ist ein Emissionsgrenzwert von 50 mg/m³ für organische Schadstoffe vorgesehen. Organische Stoffe der Klasse I und Klasse II finden entsprechende den Vorgaben unter 5.4.1.3 keine Anwendung. Bei einer Feuerungsführung ist auch bei einem ‚Festbrennstoff nicht damit zu rechnen, dass ein Emissionswert von 50 mg/m³ angegeben als Gesamt-C für organische Stoffe überschritten wird. Allerdings können die Emissionen an Kohlenwasserstoffen bei einer schlechten Verbrennungsluftsteuerung stark ansteigen und ein Vielfaches dieses Werts erreichen.

Aus fachlicher Sicht ist es deshalb zweckmäßig, die Emission an Kohlenwasserstoffen auch bei einer kleineren Feuerungsanlage, die an der Grenze zur selbständigen Genehmigungsbedürftigkeit steht zu beschränken. Da die Einhaltung dieses Emissionswerts im Wesentlichen von einer guten Verbrennungsluftsteuerung und einer schnellen Regelung der Verbrennungsluft abhängig ist sowie keine zusätzlichen Filter oder dergl. notwendig macht ist die Vorgabe dieser Emissionsbegrenzung als Nebenbedingung verhältnismäßig.

Staub

Für Staub sieht die 1. BImSchV im Rahmen der Typprüfung keine Emissionsbegrenzung vor. Unter § 5 wird jedoch für den Brennstoff Nr. 8 (Mühlennebenprodukte und dgl.) ein Emissionswert für Anlagen die nach dem 31. 12. 2014 errichtet werden von 0,02 g/m³ vor. Die TA-Luft sieht dagegen für die staubförmigen Emissionen bei Feuerungsanklagen mit einer Feuerungswärmeleistung von weniger als 1 MW einen Emissionswert von 50 mg/m³ vor.

Der Antragsteller hat Emissionsmessungen vorgelegt, die einmal eine Emission von 12,3 mg/m³ und einmal 15,4 mg/m³ für die Komponente Staub ergaben. Die Ergebnisse zeigen, dass der Wert von 20 mg/m³ ohne zusätzliche Abgasreinigung eingehalten werden kann.

Chlorhaltige anorganische Schadstoffe

Die 1. BImSchV sieht für chlorhaltige organische Schadstoffe bei der Typprüfung einen Emissionswert für Dioxine und Furane von 0,1 ng/m³ vor, entsprechend den Vorgaben der TA-Luft. Dieser Wert ist auch in den Nebenbestimmungen als Emissionsbegrenzung vorzugeben.
Zudem kann aufgrund der Brennstoffzusammensetzung bei Mühlennebenprodukten die Emission von Chlorwasserstoff (HCl) auftreten. Für Chlorverbindungen, angegeben als Chlorwasserstoff sieht die 1. BImSchV keinen Emissionswert vor, die TA-Luft nennt dagegen einen Emissionswert von 30 mg/m³ ab einem Massenstrom von 0,15 kg/h. Bei einem Chlorgehalt von 0,03% der Mühlennebenprodukte und einem Brennstoffeinsatz von maximal 20 kg/h ist mit einem Emissionsmassenstrom an Chlor und seinen anorganischen Verbindungen, angegeben als Chlorwasserstoff, von weniger als 0,01 kg/h zu rechnen.

Der Bagatellmassenstrom für diese Komponente von 0,15 kg/h ist somit deutlich unterschritten. Damit braucht eine Begrenzung der Emissionsmassenkonzentration nicht im Bescheid vorgegeben werden.

Sauerstoffbezugswert

Die TA-Luft sieht für Feuerungsanlagen, die mit den beantragten Brennstoffen wie Mühlennebenprodukten betrieben werden, einen Sauerstoffbezugswert von 11 % vor. Dagegen ist in der 1. BImSchV ein Sauerstoffbezugswert von 13 % also etwas weniger streng als die TA-Luft vorgegeben. Im Hinblick auf die beantragte Größe der Feuerungsanlage von maximal 100 kW ist es verhältnismäßig den Sauerstoffbezug im vorliegenden Fall auf 13 % zu

beschränken. Dies ist auch im Hinblick auf die Vorbelastung am vorgesehenen Standort der Rosenmühle in Landshut/Ergolding gerechtfertigt. An diesem Standort sind auch keine ungünstigen topografischen oder meteorologischen Verhältnisse vorhanden die eine strengere Vorgehensweise notwendig erscheinen lassen.

Ableitung der Abgase

Sowohl die TA-Luft als auch die 1. BImSchV sehen eine Ableitung der Abgase in die freie Luftströmung vor. Im vorliegenden Fall kann wegen der geringen Emissionsmassenströme weder das Nomogramm zur Ermittlung der Schornsteinhöhe nach Nr. 5.5.3 TA Luft noch das Diagramm zur Ermittlung des Wertes J zur Berücksichtigung von Bebauung und Bewuchs nach Nr. 5.5.4 TA Luft angewendet werden. Von geringen Emissionsmassenströmen ist man auszugehen, wenn der Q/S-Wert kleiner als 10 kg/h ist. Im beantragten Fall ergibt sich für die relevanten Komponenten Stickstoffoxide, angegeben als NO_2 ein Q/S Wert von ca. 1,5. kg/h. Er ist somit deutlich kleiner als der Vergleichswert von 10 kg/h.

Unter Verwendung der 20^o-Regel errechnet sich für das bestehende Gebäude eine Mindestkaminhöhe von etwa 8,5 m. Da der Schornstein mindestens 10 m über Grund enden muss ist und unter Berücksichtigung des bereits bestehenden Schornsteins der vorhandenen Feuerungsanlage ist der Kamin für die beantragte Feuerung mit einer Höhe von 10 m über Grund bzw. 3 m über Traufhöhe zu errichten. Aufgrund der sehr geringen Q/S Werts für die Komponente Stickstoffoxide von 0,15 kg/h kann auf die Bestimmung und Berücksichtigung des nahen und fernen Nachlaufs verzichtet werden.

Durchzuführende Emissionsmessungen

Emissionsmessungen sind erstmalig (Abnahmemessung) frühestens drei Monate, spätestens jedoch 6 Monate nach Inbetriebnahme der Anlage von einer Messstelle nach § 26 BImSchG messen zu lassen. Anschließend sind die Emissionsmessungen alle drei Jahre zu wiederholen. Der Genehmigungsbehörde (LRA Landshut) sind die Messberichte unaufgefordert vorzulegen. Da es sich bei der beantragten Anlage um ein in dieser Größenordnung neues Verfahren handelt, kann es während der Inbetriebnahme und der ersten Wochen danach zu Nachjustierungen und Änderungen grundsätzlicher Parameter kommen. Tritt dies ein, kann auf Antrag des Betreibers die Abnahmemessung um 3 Monate nach hinten verschoben werden.

Bei der Planung und der Durchführung der Messungen sind die Vorgaben der TA-Luft für diskontinuierliche Messungen und für die Erstellung und Vorlage von Messberichten zu berücksichtigen. Ergeben die Emissionsmessungen Werte die geringer sind als 25 % des in den Nebenbestimmungen genannten Grenzwerts, kann auf Antrag des Betreibers die wiederkehrende Messung ab der 2. Wiederholungsmessung für diese Komponenten entfallen. Dies ist aufgrund der Größe der Anlage verhältnismäßig.

Lärmschutz

Eine detaillierte und belastbare schalltechnische Prognoseberechnung kann auf der Grundlage dieser Angaben nicht durchgeführt werden. Nach fachlicher Einschätzung sind jedoch keine schalltechnischen Probleme zu erwarten. Die in den bisherigen Bescheiden festgesetzten reduzierten Immissionsrichtwerte (IRW) werden durch die geplante Heizanlage nicht relevant beeinflusst. Die Einschätzung der Fachstelle stützt sich auf folgende (günstige) Randbedingungen:

- Die Heizanlage wird in einem geschlossenen Gebäude errichtet. Eine relevante Lärmabstrahlung nach außen ist nicht zu erwarten.
- Die zu erwartende Schallabstrahlung der Kaminmündung führt ebenfalls zu keinen relevanten Lärmimmissionen.

- Evtl. erforderliche externe Brennstoffanlieferungen tragen wegen der kurzen Einwirkzeiten und der schallabschirmenden Wirkung bestehender Gebäude nicht relevant zur Immissionsbelastung bei.
- Die nächstgelegenen Immissionsorte liegen entweder im benachbarten GE oder in einer Entfernung von ca. 320 m im MI, bzw. einer Entfernung von ca. 360 m im WA.

Die geplante Anlage befindet sich in einem komplett geschlossenen Raum innerhalb der bestehenden Halle. Es sind 2 Zuluftöffnungen (DN200) in der südlichen Außenwand einmal in Bodennähe und einmal in ca. 4 m Höhe geplant.

In früheren Bescheiden wurden folgende reduzierten Immissionsrichtwerte festgesetzt:

„Der Beurteilungspegel der vom Gesamtbetrieb der Firma Rosenmühle GmbH einschließlich Fahrverkehr und Ladebetrieb ausgehenden Geräusche dürfen folgende Immissionsrichtwerte nicht überschreiten:

- im umliegenden Gewerbegebiet (GE)
  - tagsüber 62 dB (A)
  - nachts 47 dB (A)

- im südöstlich gelegenen Mischgebiet (MI)
  - tagsüber 57 dB (A)
  - nachts 42 dB (A)

- im südlich und südöstlich gelegenen allgemeinen Wohngebiet (WA)
  - tagsüber 52 dB (A)
  - nachts 37 dB (A)“

Diese reduzierten Pegel können nach fachlicher Einschätzung auch beim Betrieb der geplanten Biomasseheizung eingehalten werden. Im Sinne des Standes der Schallschutztechnik sollten in die Genehmigung für die Biomasseheizanlage folgende Nebenbestimmungen aufgenommen werden:

- Während des Betriebs der Anlage sind sämtliche Türen zum Heizungsraum geschlossen zu halten.

- Das bewertete Schalldämmmaß der Türen muss mindestens ein R'_w von 25 dB(A) aufweisen.

- Die abgestrahlte Schallleistung an der Kaminmündung darf einen Pegel von 80 dB(A) nicht überschreiten.

- Die abgestrahlte Schalleistung der Zuluftöffnungen darf einen Pegel von je 80 dB(A) nicht überschreiten.

Anlagensicherheit/ sonstige Gefahren

Im Betrieb der Rosenmühle in Landshut/Ergolding sind keine Stoffe in relevanten Mengen vorhanden, die im Anhang 1 der Störfall-Verordnung genannt sind. Der Anwendungsbereich der Störfallverordnung für diesen Betrieb ist somit nicht gegeben.

Sofern Stoffe auftreten können oder vorhanden sind, die mit Sauerstoff oder Luft explosionsfähige Gemische bildet wir auf die Stellungnahme des BAD Gesundheitsfürsorge und Sicherheitstechnik GmbH) sowie auf die Stellungnahme der für den Explosionsschutz zuständigen Gewerbeaufsicht an der Regierung von Niederbayern verwiesen.

Abfallwirtschaft

Bei der beantragten Anlage können verbrauchte Schmierstoffe und Putzlumpen als Abfälle anfallen. Sie sind entsprechend schadlos und ordnungsgemäß zu entsorgen. Einer gemeinsamen Entsorgung mit vergleichbaren Abfällen aus dem Mühlenbetrieb steht nichts entgegen.

Als wesentlicher Abfall fällt bei einer Verbrennungsanlage aber Asche an. Aufgrund der Bauweise dieser Anlage als Wirbelfeuerung ohne Rost fällt nur Flugasche bzw. Kesselasche an, die unter der Abfallschlüsselnummer 10.01.01 gelistet ist. Nach Angaben des Antragstellers fallen täglich maximal 5 kg dieses Abfalls an. Dieser Abfall ist schadlos und ordnungsgemäß zu entsorgen. Die Aufnahme der Asche erfolgt werksseitig in 3 geschlossenen Metallbehältern. Diese werkseitige Zwischenlagerung ist nicht zu beanstanden.

Bisherige Untersuchungen von Aschen aus Biomassefeuerungen lassen sich in Grob- und Feinasche bzw. Flugasche unterteilen. Die jeweilige Asche Art hat, auch unter Berücksichtigung des Temperaturniveaus, unterschiedliches Bindungspotential an Schwermetallen und organischen Chlorverbindungen. Deshalb ist eine eindeutige Zuordnung von Aschen und deren Verwertungswegen nicht eindeutig möglich.

Im vorliegenden Fall dürften aufgrund des thermischen Verfahrens (Wirbelfeuerung anstelle von Rostfeuerung) eher mit feiner Flugasche gerechnet werden. Grobkörnige Asche, wie sie als Rostasche auftritt, ist im vorliegenden Falle aufgrund des Verfahrens nicht vorhanden. Die Schadstoffgehalte, insbesondere Schwermetalle nehmen mit der Feinheit der Aschefraktion deutlich zu. Das gleiche gilt für Stroh- und Ganzpflanzenaschen. Aufgrund der geringen anfallenden Mengen an Asche ist im vorliegenden Fall eine Verwertung sowohl im industriellen Bereich als auch in der Landwirtschaft eher unwirtschaftlich.

Energieeffizienz

Die bei der Verbrennung entstehende Wärme wird im Mühlenbetrieb in der Warmwasserversorgung genutzt. Zur Speicherung der anfallenden Wärme, wenn kein Warmwasser oder kein heizenergiebedarf vorhanden ist sind im benachbarten Heizraum mehrere Warmwasserspeicher eingebaut: Die Verbrennungsanlage für Mühlennebenprodukte ist indem Heizkreislauf der Mühlenanlage als Vorrangheizung vorgesehen. Die bereits bestehende Öl- bzw. Gasheizung wird nur noch bei Bedarf zugeschaltet. Die geplante Wirbelfeuerung für Mühlennebenprodukte erreicht voraussichtlich einen Nutzwärmestrom von 80%.

Für Feststofffeuerungen bis zu einer Größe von 100 kW sieht die 1. BImSchV keinen Mindestwirkungsgrad, der als Vergleich für diese Anlage dienen könnte, vor. Verfahrensbedingt ist bei Anlagen dieser Art und dieser Größe nicht mit einem nennenswert höheren Nutzwirkungsgrad zu rechnen. Wirkungsgrade wie sie in der 1. BImSchV für Öl- und Gasfeuerungen genannt sind, sind bei derartigen Anlagen nicht vergleichbar. Die Erzeugung von Strom ist bei dieser Anlage unverhältnismäßig und würde den Gesamtwirkungsgrad deutlich reduzieren. Die Anforderungen an eine ausreichende Energienutzung sind somit erfüllt.

Grundsätzliche Abforderungen zum integrierten Umweltschutz

Durch die beantragte Maßnahme werden Mühlennebenprodukte die nicht für den menschlichen Verzehr oder für die Verfütterung an die Nutztierhaltung geeignet sind einer Verwertung zugeführt. Durch die thermische Verwertung dieser Mühlennebenprodukte können fossile Brennstoffe durch regenerative Brennstoffe ersetzt und somit klimawirksame

Treibhausgase wie CO_2 eingespart werden. Durch die konstruktive Ausführung der Feuerungsanlage als Wirbelfeuerung, ohne das sonst übliche Sandbett, wird der anfallende Abfall spürbar reduziert auf Verbrennungsasche und Schmierstoffe. Abwasser fällt bei diesem Prozess nicht an.

4. Kostenentscheidung

Die Kostenentscheidung stützt sich auf Art. 1 Abs. 1, Art. 2 Abs. 1 Satz 1 des Kostengesetzes (KG). Die Gebührenfestsetzung ergibt sich aus Art. 6 Abs. 1 Satz 1 KG i. V. m. den Tarifnummern des Kostenverzeichnisses zum KG. Die Auslagen werden gem. Art. 10 Abs. 1 KG erhoben.

Die Gebühr errechnet sich anhand der mit E-Mail vom 25.09.2015 übermittelten Kostenübersicht. Danach betragen die Investitionskosten 153.800,00 €.

Bei dem Genehmigungsverfahren handelt es sich um ein vereinfachtes Verfahren. Eine Gebühr ist in Höhe von 1.230,40 € anzusetzen (Ziffern 8.II.0/1.8.2 i. V. m. 1.1.2 des KVz).

Hinzu kommt noch eine Erhöhung aufgrund der Verwaltungskosten des Gewerbeaufsichtsamtes in Höhe von 250,00 € (Ziffer 8.II.0/1.3.2).

Die Auslagen (3,50 €) werden gem. Art. 10 Abs. 1 KG erhoben.

Hinweis Abfallwirtschaft:

Bei den beim Betrieb der Biomasse-Heizanlage anfallenden Verbrennungsrückständen handelt es sich um Abfälle zur Beseitigung, für die eine Andienungspflicht beim Landkreis Landshut besteht. Die Entsorgung derselben als Hausmüll über die Müllumladestation Wörth a. d. Isar zur Verbrennungsanlage des Zweckverbandes Müllentsorgung Schwandorf ist somit zulässig.

Seitens des Anlagenbetreibers ist darauf zu achten, dass die Verbrennungsrückstände dort in möglichst staubdichter Form angeliefert werden. Sofern der Transport nicht von einem Entsorgungsfachbetrieb durchgeführt wird, empfiehlt sich eine vorherige Anfrage bei der Müllumladestation Wörth a. d. Isar (Tel.: 08702/946296) wegen der Annahmebedingungen, um eine eventuelle Abweisung der Abfälle zu vermeiden.

Wichtige Hinweise:

Gem. § 62 BImSchG können Verstöße gegen das Bundes-Immissionsschutzgesetz mit Geldbuße bis zu 50.000,00 € geahndet werden.
Insbesondere wird auf § 62 Abs. 1 Nr. 3 i. V. m. Abs. 4 BImSchG hingewiesen. Dabei kann auch die nicht richtige, nicht vollständige oder nicht rechtzeitige Umsetzung der vollziehbaren Auflagen nach § 8a Abs. 2 Satz 2 oder § 12 BImSchG mit einer Geldbuße bis zu 50.000,00 € geahndet werden.

Bei Nichterfüllung einer Auflage oder einer vollziehbaren nachträglichen Anordnung kann der Betrieb der Anlage ganz oder teilweise bis zur Erfüllung der Auflage oder Anordnung untersagt werden (§ 20 Abs. 1 BImSchG).

Die Änderung der Lage, der Beschaffenheit oder des Betriebs der Anlage ist, sofern eine Genehmigung nach § 16 BImSchG nicht beantragt wird, dem Landratsamt Landshut mindestens einen Monat bevor mit der Änderung begonnen werden soll, schriftlich anzuzeigen (§ 15 Abs. 1 Satz 1 BImSchG).

Die Genehmigung erlischt, wenn die Anlage während eines Zeitraumes von mehr als drei Jahren nach Aufnahme des Betriebes nicht mehr betrieben worden ist (§ 18 Abs. 1 BImSchG).

Rechtsbehelfsbelehrung:

Gegen diesen Bescheid kann innerhalb eines Monats nach seiner Bekanntgabe Klage beim Bayerischen Verwaltungsgericht Regensburg, Haidplatz 1, 93047 Regensburg, schriftlich oder zur Niederschrift des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle dieses Gerichts erhoben werden.

Die Klage muss den Kläger, den Beklagten (Freistaat Bayern) und den Streitgegenstand bezeichnen und soll einen bestimmten Antrag enthalten. Die zur Begründung dienenden Tatsachen und Beweismittel sollen angegeben, der angefochtene Bescheid soll in Urschrift oder in Abschrift beigefügt werden. Der Klage und allen Schriftsätzen sollen Abschriften für die übrigen Beteiligten beigefügt werden.

Hinweise zur Rechtsbehelfsbelehrung:

Durch das Gesetz zur Änderung des Gesetzes zur Ausführung der Verwaltungsgerichtsordnung vom 22. Juni 2007 (GVBl S. 390) wurde das Widerspruchsverfahren im Bereich des Immissionsschutzes abgeschafft. Es besteht keine Möglichkeit, gegen diesen Bescheid Widerspruch einzulegen.
Die Klageerhebung durch E-Mail ist unzulässig.
Kraft Bundesrecht ist bei Rechtsschutzanträgen zum Verwaltungsgericht seit 01.07.2004 grundsätzlich ein Gebührenvorschuss zu entrichten.

Gangkofer
Verwaltungsoberinspektor